

# RS Vwgh 2000/2/28 95/17/0609

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2000

## Index

37/01 Geldrecht Währungsrecht

37/02 Kreditwesen

## Norm

BWG 1993 §103 Z21 Iita;

BWG 1993 §27 Abs5;

BWG 1993 §97 Abs1 Z6;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 96/17/0052 E 22. März 1999 RS 1

## Stammrechtssatz

Hat die Bank selbst ihre Eigenmittel gegenüber der Beh in tausend Schilling gerundet angeführt und sind vor allem auch die aushaftenden Veranlagungen in tausend Schilling gerundet der Beh bekannt gegeben worden, so erscheint es - liegen dem Rechenwerk insgesamt nur gerundete Zahlen zugrunde - zulässig, auch für die Zinsberechnung (nach § 97 Abs 1 Z 1 bzw Z 6 BWG 1993) eine Rundung vorzunehmen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1995170609.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)